



CHECKLISTE „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“¹

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Diese Checkliste enthält abschliessend all jene **ARBEITEN, WELCHE FÜR JUGENDLICHE UNTER 18 JAHREN GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN** sind. Sie dürfen von diesen **NUR IM RAHMEN EINER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG (BERUFSLEHRE) MIT EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG DES SBFI²** ausgeübt werden.

Ausgehend von jeder Handlungskompetenz gemäss Bildungsplan (BiPla) sind die vorkommenden gefährlichen Arbeiten (siehe unten) systematisch zu ermitteln, und falls solche vorkommen, sind für diese die begleitenden Massnahmen zu bestimmen. **Dies hat in Zusammenarbeit der OdA mit dem ASA-Spezialisten zu erfolgen und kann nicht delegiert werden.**

Die für die berufliche Grundbildung relevanten Ausnahmen der gefährlichen Arbeiten sind im Kopf des Anhangs 2 zum Bildungsplan „Begleitende Massnahmen für Jugendliche zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz“ namentlich aufzuführen.

2) Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen	WBF-V
a) Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: 1) kognitiv: Stress (Akkordarbeit, ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit, zu hohe Verantwortung), 2) emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand, Leichenbergung und Aufbahrung). b) Arbeiten mit dem Risiko körperlichen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen. c) Euthanasie oder industrielles Schlachten von Tieren und Tierkadaververwertung.	a b k
3) Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen	WBF-V
Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen. a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren. b) Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbeit.	a c

¹ Grundlagen: Verordnung vom 4. Dezember 2007 des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche ([SR 822.115.2](#))

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbfli.admin.ch)

<p>c) Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber • teilweise kniend, hockend oder liegend <p>verrichtet werden.</p>	a
--	----------

4) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen, Arbeitshygieniker/innen	WBF-V
--	--------------

<p>a) Länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C, oder um und unter 0° C.</p>	d.3
<p>b) Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff).</p>	h
<p>c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel L_{Ex} von 85 dB (A).</p>	d.4
<p>d) Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen.</p>	d.4
<p>e) Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.</p>	h
<p>f) Arbeiten in Arbeitsumgebungen ab 0,1 bar Überdruck.</p>	d.2
<p>g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).</p>	h
<p>h) Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektromagnetische Felder, insbesondere Arbeiten an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme oder mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach EN 12198, 2. langwelliges Ultraviolett (UV-Trocknung und -Härtung, Lichtbogenschweissen, Sonnenexposition), 3. Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1). 	h
<p>i) Arbeiten mit ionisierender Strahlung, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501). <i>Hinweis: Solche Arbeiten dürfen gemäss StSV nur ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausgeführt werden. Lernende unter 16 Jahren dürfen das Röntgen lernen aber nicht beruflich strahlenexponiert sein, wobei diese trotzdem zu dosimetrieren sind.</i> 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge unterhalb 200 nm. 	d.1

5) Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	WBF-V
--	--------------

<p>Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.</p>	
<p>a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen³, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen (H200, H201, H202, H203, H204, H205 – bisher R2, R3), 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12), 	h

³ Der Ausdruck « Zubereitung » stammt aus dem Chemikaliengesetz (ChemG). Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff « Gemisch », welcher ausserhalb des Geltungsbereichs des ChemG verwendet wird.

8) Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	WBF-V
<p>a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane im Geltungsbereich der Kran-Verordnung, (Ausnahme: mit Lernfahrausweis ab dem 17. Altersjahr), 3. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 4. Regalförderzeuge in Hochregallagern zur Lagerung von Einheitsladungen, namentlich Gebinde und palettiertes Gut, 5. Baumaschinen, 6. Forstmaschinen, 7. Pistenfahrzeuge, 8. Werkseilbahnen, 9. Hubarbeitsbühnen, 10. Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen, 11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung, 12. Innerbetriebliche Eisenbahnen. <p>b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.</p> <p>c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.</p>	<p>h</p> <p>g</p> <p>h</p>
9) Arbeiten mit gefährlichen Tieren Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsfachleute	WBF-V
Arbeiten mit direktem Kontakt mit einem Wildtier oder giftigen Tier.	j
10) Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	WBF-V
<p>a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.</p> <p>b) Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen.</p> <p>c) Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Land- und Forstbewirtschaftung, 2. bei Baustellenarbeiten und der Baureinigung, 3. im Strassenunterhalt im Verkehrsbereich, 4. bei Installations- und Unterhaltsarbeiten der Gas- und Wasserversorgung sowie des Stark- und Schwachstroms im Verkehrsbereich, 5. im Freileitungsbau, 6. im Gleisbau und Gleisunterhalt, 7. in der Montage auf grösseren Montagestellen, 8. im Untertagbau wie Tunnelbau, 9. unter Wasser. <p>d) Arbeiten in überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen.</p>	<p>i</p> <p>i</p> <p>i</p> <p>h</p>

11) Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen, Arbeitshygieniker/innen, Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	WBF-V
Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von weniger als 19 Volumenprozenten.	h
12) Arbeiten mit Berufsunfallrisiko durch das Überhören von Signalen Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	WBF-V
a) Arbeiten im Gleisfeld mit Zugverkehr.	h
b) Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr.	h